

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Institut für Informatik

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Informatik
als 2. Hauptfach (2. HF)

Teil II 59 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 21. September 1995 (GVBl. S. 608), am 29. Mai 1995 die folgenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Informatik als 2. Hauptfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.²

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Die Studenten/ Studentinnen müssen Englischkenntnisse besitzen, die dem Abiturabschluß entsprechen. Der Nachweis kann zu Beginn des Magisterteilstudiums Informatik erbracht oder studienbegleitend bis zur Zwischenprüfung erworben werden.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Informatik als 2.HF neun Semester im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Studienumfang umfaßt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 36 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für Lehrveranstaltungen nach

freier Wahl des Studenten/ der Studentin sind jeweils 4 SWS vorgesehen.

(3) Der MTSG Informatik als 2. HF ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

§ 3 Prüfungsformen

Macht ein/ eine Student/Studentin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muß der Prüfungsausschuß über andere gleichwertige Formen entscheiden. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 4 Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung ist studienbegleitend in den ersten vier Semestern abzulegen. Sie besteht aus

- einer mündlichen Teilprüfung im Grundkurs Praktische Informatik;
- einer mündlichen Teilprüfung nach Wahl des Studierenden/ der Studierenden im Grundkurs Technische Informatik oder Theoretische Informatik.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Sprachkenntnisse gemäß § 1 nachweist,
- mindestens ein Studiensemester an der Humboldt-Universität studiert hat,

² Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 19. Dezember 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II hat den Auflagen der SenWiFo am 08. Januar 1996 zugestimmt.

- die folgenden, für die jeweilige Teilprüfung erforderlichen bewerteten Leistungsnachweise beibringt:
 - * Für die Teilprüfung Praktische Informatik (PI) zwei mit bestanden bewertete Übungsscheine in PI
 - Und:
 - * Für die Teilprüfung Technische Informatik (TI) ein mit bestanden bewerteter Übungsschein in TI.
 - Oder:
 - * Für die Teilprüfung Theoretische Informatik (TH) ein mit bestanden bewerteter Übungsschein in TH.

(3) Die Festsetzung der Fachnote der Magisterzwischenprüfung durch den Prüfungsausschuß Informatik erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- beide Teilprüfungen bestanden wurden;
- ein mit bestanden bewerteter Übungsschein im Grundkurs Mathematik nachgewiesen wurde.

(4) Die Note der Zwischenprüfung wird nach der Vorschrift

$$\text{Note (Zw.-Pr.)} = (4 \times \text{Note (PI)} + 3 \times \text{Note (Th oder TI)}) / 7$$

berechnet.

§ 5 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
- die erforderliche Teilnahme an Praktika im Gesamtumfang von 4 SWS nachweist,
- im Hauptstudium vier bewertete Leistungsnachweise in einem Gesamtumfang von jeweils zwei SWS erworben hat (vgl. § 4 (2) StO).

(3) Die Magisterprüfung besteht aus drei 20-minütigen mündlichen Teilprüfungen, die sich wahlweise auf zwei der vier Stoffgebiete Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Angewandte Informatik erstrecken.

Bei der Anmeldung zur Prüfung benennt der Kandidat/ die Kandidatin seine/ ihre belegten Fächer (gemäß §4 (2) der Studienordnung).

Die Fachnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten der drei Teilprüfungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB in Kraft.